



## Musterbeschlussvorlagen für die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein

Das Breitband-Kompetenzzentrum e.V. ist ein eingetragener Verein in der Trägerschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins und wird beim Amtsgericht Kiel unter Registernummer: 502 VR 4201 KI gelistet. Er wird vertreten durch den Geschäftsführer: Johannes Lüneberg.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die vorliegende Erarbeitung wurde im Auftrag des **Wärme-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein von der Kanzlei Weissleder & Ewer erstellt**. Sie richtet sich an die kommunalen Verwaltungen und die kommunale Familie und soll Ihnen eine **praxisnahe Hilfestellung** bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung bieten.

Mit den enthaltenen Musterbeschlüssen erhalten Sie ein wertvolles Instrumentarium, das Sie bei der **strukturierten Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung unterstützt**. Ziel ist es, Ihnen verlässliche und rechtlich geprüfte Vorlagen an die Hand zu geben, die nicht nur entlasten, sondern **auch Orientierung und Sicherheit** in einem komplexen Themenfeld schaffen.

Das Dokument umfasst Muster für die zentralen Beschlüsse des gesamten Planungsprozesses: den **Plandurchführungsbeschluss zum Auftakt**, den **Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss im weiteren Verlauf** sowie den **abschließenden Planbeschluss**. Damit erhalten Sie eine klare Leitlinie, die es ermöglicht, die Wärmeplanung von Beginn an gut strukturiert und zielgerichtet anzugehen.

**Bitte beachten Sie:** Es handelt sich um Muster, die der Unterstützung dienen. Sie können diese nutzen, sind jedoch nicht verpflichtet, sie zu übernehmen. Die Vorlagen sind daher nicht verbindlich und beanspruchen auch keine Vollständigkeit. Sie sollen vielmehr eine Grundlage schaffen, auf der Sie Ihre individuellen Gegebenheiten passgenau berücksichtigen können.

Das Breitband-Kompetenzzentrum e.V. ist ein eingetragener Verein in der Trägerschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins und wird beim Amtsgericht Kiel unter Registernummer: 502 VR 4201 KI gelistet. Er wird vertreten durch den Geschäftsführer: Johannes Lüneberg.

# Beschlussvorlagen für die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein

## Gliederung:

A. Zielsetzung .....	2
B. Verfahrensschritte und Beschlusserfordernisse .....	2
C. In Betracht kommende Beschlussfassungen im Einzelnen .....	3
I. Beschlüsse vor Eintritt in das Planaufstellungsverfahren .....	3
1. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans durch einen Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinde (§ 10 Abs. 2 EWKG) .....	4
2. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemeinsam durch mehrere Gemeinden (§ 10 Abs. 3 EWKG) .....	6
II. Beschlüsse ab Beginn des Planungsverfahrens .....	7
1. Planungsdurchführungsbeschluss .....	8
2. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss .....	15
3. Planbeschluss .....	16
III. Begründung von Beschlussvorlagen .....	20
IV. Zusammenhängende Darstellung der Beschlüsse .....	22
1. Aufstellung des Wärmeplans durch eine einzelne Gemeinde für ihr Gemeindegebiet .....	22
a) Plandurchführungsbeschluss .....	22
b) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss .....	23
c) Planbeschluss .....	24
2. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans durch einen Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinde (§ 10 Abs. 2 EWKG) .....	25
a) Beschluss eines Vertrages zur Übernahme der Aufgabe für die Nachbargemeinde .....	25
b) Plandurchführungsbeschluss .....	25
c) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss .....	26
d) Planbeschluss .....	26

3. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemeinsam durch mehrere Gemeinden (§ 10 Abs. 3 EWKG) .....	27
a) Beschluss eines Koordinierungsvertrages .....	27
b) Plandurchführungsbeschluss .....	27
c) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss .....	28
d) Planbeschluss.....	29
Anlage 1: Beispielsentwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG) .....	31
Anlage 2: Beispielsentwurf eines koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 121 Satz 1 LVwG als Handlungsgrundlage für die Aufstellung eines gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemäß § 10 Abs. 3 EWKG .....	35

## **A. Zielsetzung**

- 1 Die kommunale Wärmeplanung mit ihrem Ziel der Aufstellung eines Wärmeplans ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 EWKG pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Soweit es sich bei Maßnahmen zur Durchführung der Aufgabe nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, haben hierüber – vorbehaltlich einer Delegation auf den Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO – die jeweils zuständigen Ausschüsse und Gemeindevertretungen zu entscheiden.
  
- 2 Den Gemeinden soll die Vorbereitung erforderlicher Gremienbeschlüsse durch die folgenden Musterformulierungen für Beschlussvorlagen erleichtert werden. Dabei kann sich die Darstellung nur auf absehbare Beschlüsse beschränken, die aufgrund des im WPG und im EWKG geregelten Verfahrens angelegt sind. Je nach Verlauf des Planverfahrens und der sonstigen Verhältnisse im Einzelfall kann es darüber hinaus zu unvorhersehbaren Entscheidungserfordernissen kommen, die hier unberücksichtigt bleiben müssen. Die im folgenden exemplarisch formulierten Beschlussvorschläge sind zudem den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall anzupassen.

## **B. Verfahrensschritte und Beschlusserfordernisse**

- 3 Die Vorschriften über das Aufstellungsverfahren (vergleiche insbesondere §§ 13 bis 20 WPG und §§ 10, 11 EWKG) enthalten selbst keine Bestimmungen, inwieweit bei Beginn oder Abschluss einzelner Verfahrensschritte auf dem Weg

zum Wärmeplan Beschlüsse der Gemeindevertretung erforderlich sind. Diese Frage richtet sich nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen der Gemeindeordnung und der Amtsordnung. Die Gemeindeordnung sieht in § 27 Abs. 1 Satz 2 GO vor, dass die Gemeindevertretung alle für die Gemeinde „wichtigen“ Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten trifft, während Entscheidungen über Geschäfte der laufenden Verwaltung von den jeweiligen Leitungen der hauptamtlichen Verwaltungen zu treffen sind (vergleiche § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Abs. 1 Satz 2 GO sowie § 15 Abs. 3 Satz 2 AO). Im Einzelfall kann der Gemeindevertretung in gewissen Grenzen ein Beurteilungsspielraum zukommen, welche Entscheidungsgegenstände als „wichtig“ im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 GO zu qualifizieren sind.

- 4 Mindestens die in den folgenden Ausführungen aufgegriffenen, verfahrensbestimmenden Entscheidungen werden aber als wichtige Entscheidungen zu qualifizieren sein, die der Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung zuzurechnen sein dürften.

### **C. In Betracht kommende Beschlussfassungen im Einzelnen**

- 5 Beschlusserfordernisse können sich bereits vor Eintritt in das Planaufstellungsverfahren ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob die Trägerschaft für die Aufgabe einem anderen Träger übertragen oder von einem anderen Träger übernommen werden soll oder ob in Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde ein gemeindegebietsübergreifender Wärmeplan aufgestellt werden soll (hierzu unter I.). Mit Eintritt in das Planaufstellungsverfahren, ergeben sich sodann Beschlusserfordernisse zum Verfahrensablauf (hierzu unter II.).

#### **I. Beschlüsse vor Eintritt in das Planaufstellungsverfahren**

- 6 Mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG, wonach die Länder vorsehen können, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann, hat der Schleswig-Holsteinische Landesgesetzgeber die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3 EWKG geschaffen. Eine gemeindegebietsübergreifende Wärmeplanung ist zum einen nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 EWKG in der Form möglich, dass ein Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinden einen Wärmeplan für mehrere Gemeindegebiete aufstellt (hierzu unter 1.) oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 EWKG in der Form, dass mehrere Gemeinden zusam-

men einen gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufstellen (hierzu unter 2.).

## **1. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans durch einen Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinde (§ 10 Abs. 2 EWKG)**

7 In § 10 Abs. 2 EWKG eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, dass eine „...Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Aufgabe der Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete...“ sein kann. Da im Ausgangspunkt sämtliche Gemeinden Trägerinnen der Aufgabe der Wärmeplanung jeweils für ihr Gebiet sind, kann es zur Trägerschaft einer Körperschaft für mehrere Gemeindegebiete nur kommen, wenn der Körperschaft die Aufgabe von einer (anderen) Gemeinde übertragen wird. Vor Beginn der eigentlichen Planung muss sich die Gemeinde deshalb darüber im Klaren werden, ob sie die Aufgabe selbst wahrnehmen oder auf eine Nachbargemeinde oder andere Körperschaft übertragen will.

8 Weder das EWKG noch das WPG sehen Instrumentarien oder Ermächtigungsgrundlagen für die Übertragung der Aufgabe vor. Die Möglichkeiten zur Übertragung der Aufgabe richten sich deshalb nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes. Das Kommunalverfassungsrecht in Schleswig-Holstein sieht unterschiedliche Instrumentarien zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf einen anderen Träger vor. Hiervon kommen vor allem

- eine Übertragung auf das Amt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 16 AO,
- eine Übertragung auf eine andere kommunale Körperschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 18 Abs. 1 GkZ

oder

- eine Übertragung auf einen Zweckverband gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 GkZ

in Betracht.

9 Die Übertragung der Wärmeplanung auf eine Anstalt öffentlichen Rechts nach § 106 a GO oder §§ 19 b GkZ ff. dürfte nach allgemeinem Kommunalverfassungs-

recht ebenfalls möglich sein. Der Umstand, dass in § 10 Abs. 2 EWKG lediglich „eine Körperschaft“ erwähnt wird, dürfte dem nicht entgegenstehen. Denn § 10 Abs. 2 EWKG beschäftigt sich nicht mit der Übertragbarkeit der Aufgabe, sondern nur mit den Folgen der Übertragung, die im Falle der Übertragung auf eine Körperschaft darin bestehen, dass eine für mehrere Gemeindegebiete zuständige Körperschaft wahlweise jeweils getrennte Wärmepläne oder einen einheitlichen Wärmeplan aufstellen kann (§ 10 Abs. 2 Satz 1 EWKG). Soweit die Gesetzesverfasser ausführen, die Regelung des § 10 Abs. 2 EWKG gelte „nur für Körperschaften des öffentlichen Rechts...“ (Begr. z. RegE, LT-Drucks. 20/2553, S. 57), betrifft das ebenfalls nur die Folgen der Übertragung.

- 10 Im Falle der Übertragung der Aufgabe von einer amtsangehörigen Gemeinde auf das Amt bedarf es eines Beschlusses der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 AO. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei der dem Amt angehörenden Gemeinden einen entsprechenden Beschluss fassen. Der Beschluss könnte lauten:

*„Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG) auf das Amt X.“*

- 11 Gegebenenfalls kann der Beschluss durch den folgenden zweiten Satz für den Fall ergänzt werden, dass die Beschlussfassung mindestens einer zweiten amtsangehörigen Gemeinde noch aussteht:

*„Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B einen entsprechenden Beschluss fasst.“*

- 12 Im Falle der Übertragung der Aufgabe auf eine Nachbargemeinde gemäß § 18 GkZ erfordert der Übergang der Aufgabe den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Gegenstand des zu fassenden Beschlusses wäre in diesem Fall nicht die Übertragung der Aufgabe, sondern die Zustimmung zu einem zuvor abgestimmten Vertragsentwurfs im Sinne von § 18 GkZ. Der Beschluss kann lauten:

*„Die Gemeinde stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG) auf die Gemeinde B zu.“*

- 13 Die Wirksamkeit der Aufgabenübertragung hängt darüber hinaus vom rechtmäßigen Inhalt des Vertrags ab, der vor allem die materiellen Anforderungen von § 18 GkZ erfüllen muss. Ein beispielhafter Vertragsentwurf findet sich in der

### **Anlage 1.**

- 14 Entsprechend könnte der Beschluss lauten, wenn die Aufgabe der Wärmeplanung nicht auf eine andere Gemeinde, sondern – wie es § 18 Abs. 1 GkZ ebenfalls ermöglicht – auf ein Amt, einen Kreis oder einen Zweckverband übertragen werden soll. Dabei erfolgt die Übertragung in diesem Falle, also im Fall des § 18 Abs. 1 GkZ nicht etwa auf das eigene Amt (hierfür dürfte § 5 Abs. 1 AO die abschließende Regelung sein) oder auf einen Zweckverband, dem die Gemeinde bereits angehört (hierfür dürfte § 3 Abs. 1 GkZ die abschließende Regelung sein), sondern auf ein fremdes Amt oder einen fremden Zweckverband.
- 15 Im Übrigen würde die Übertragung der Aufgabe auf einen Zweckverband dessen vorherige Errichtung durch die Gemeinde oder – bei bestehenden Zweckverbänden – den Erwerb der Mitgliedschaft voraussetzen. Entsprechendes würde für die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts und den Erwerb der Anstaltsträgerschaft gelten.

## **2. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemeinsam durch mehrere Gemeinden (§ 10 Abs. 3 EWKG)**

- 16 Gemäß § 10 Abs. 3 EWKG können mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Wärmeplan aufstellen. Dabei sollen die Regelungen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan aus § 204 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Satz 3 erster Halbsatz und Satz 5 erster Halbsatz des Baugesetzbuches entsprechende Anwendung finden. In der Praxis kommen gemeinsame Flächennutzungspläne im Sinne von § 204 Abs. 1 BauGB nur selten vor. Inwieweit die Aufstellung von Wärmeplänen in dieser Form zustande kommen wird, bleibt abzuwarten. Im Vorfeld der Wärmeplanung wird es dabei erforderlich sein, dass sich mehrere benachbarte Gemeinden darüber verständigen, einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen. In der Folge ist es erforderlich, dass die am gemeinsamen Wärmeplan beteiligten Gemeinden jeweils sämtliche der unter II. dargestellten Beschlüsse in identischer Form, jedoch jeweils gesondert in ihren Gremien fassen.

- 17 Zur Koordination der am gemeinsamen Wärmeplan beteiligten Gemeinden kann es sich im Vorfeld der Wärmeplanung empfehlen, einen koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne von § 121 Satz 1 LVwG zu schließen. Gegenstand des Vertrages kann das prinzipielle Bekenntnis sein, gemeinsam einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufstellen zu wollen. Des Weiteren können Kostenregelungen in den Vertrag aufgenommen werden. Schließlich mag es in Betracht kommen, in dem Vertrag eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu vereinbaren, die das gemeinschaftliche Vorgehen zwischen den Gemeinden abstimmen und die jeweils zu fassenden Beschlüsse vorbereiten könnte. Im Falle benachbarter Gemeinden, die demselben Amt angehören, mag auch das Amt anstelle (oder ergänzend zu) einer gemeinsamen Arbeitsgruppe koordinativ tätig werden (vergleiche insbesondere § 3 Abs. 3 AO). Ein Beschluss zu einem abzuschließenden Vertrag könnte wie folgt lauten:

*„Die Gemeinde stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 121 Satz 1 LVwG zum Zwecke der Aufstellung eines gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans zu.“*

- 18 Eine von vielen möglichen Ausgestaltungen eines solchen Vertrages findet sich exemplarisch in

## **Anlage 2.**

### **II. Beschlüsse ab Beginn des Planungsverfahrens**

- 19 Steht fest, dass die Gemeinde die Wärmeplanung in eigener Aufgabenträgerschaft wahrnehmen will, setzt sie das Verfahren mit dem Beschluss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG in Gang, dem Planungsdurchführungsbeschluss (hierzu unter 1.). Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird sich die Erarbeitung des Planentwurfs im Wesentlichen als Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und keine „wichtigen“ Entscheidungen im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 GO erfordern, für die die Gemeindevertretung zuständig wäre. Eine Ausnahme dürfte die Entscheidung der Gemeinde darstellen, den erarbeiteten Entwurf für das Zielszenario, die Einteilung des Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr und die Umsetzungsstrategie zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit, den berührten Behörden, den Trägern der öffentlichen Belange und

den Beteiligten nach § 7 Abs. 2 und 3 WPG die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 13 Abs. 4 WPG zu geben. Zu diesem Zweck sollte die Gemeindevertretung jedenfalls aus Gründen der Zweckmäßigkeit einen Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss fassen, um unnötigem Planungsaufwand vorzubeugen (hierzu unter 2.). Das Verfahren endet mit dem Beschluss des Wärmeplans durch die Gemeindevertretung (hierzu unter 3.).

## 1. Planungsdurchführungsbeschluss

20 Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG beginnt die Wärmeplanung mit dem Beschluss oder der Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung. Die Gemeindevertretung kann hierzu beschließen:

*„Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen.“*

21 Als Ergänzung kann als Satz 2 hinzugefügt werden:

*„Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen.“*

22 Alternativ für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 11 EWKG vorliegen, kann die Ergänzung lauten:

*„Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen.“*

23 Der ausdrückliche Beschluss über die Verfahrenswahl empfiehlt sich, weil die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 11 EWKG bei Vorliegen seiner Voraussetzungen nicht zwingende gesetzliche Folge ist, sondern die Wahl des vereinfachten Verfahrens im Ermessen der Gemeinde steht.

- 24 Vorausschauend für den Fall, dass die Eignungsprüfung ergeben sollte, dass ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet sich in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignet (§ 14 Abs. 2 und 3 WPG), kann die Ergänzung des Beschlusses lauten:

*„Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.“*

- 25 Auch der ausdrückliche Beschluss zur Wahl des verkürzten Verfahrens empfiehlt sich, denn auch das verkürzte Verfahren ist keine zwingende gesetzliche Folge, sondern „kann“ (vergleiche § 13 Abs. 4 EWKG) als Verfahren von der Gemeinde gewählt werden. Im Unterschied zur Wahl des vereinfachten Verfahrens steht im Zeitpunkt des Planungsdurchführungsbeschlusses noch nicht fest, ob die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren vorliegen. Vielmehr erweist sich dies erst nach Abschluss der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 WPG). Aus diesem Grunde lässt sich der Beschluss über die Wahl des verkürzten Verfahrens im Zeitpunkt des Planungsdurchführungsbeschlusses nur vorausschauend und nur unter der Bedingung fassen, dass die erforderlichen Voraussetzungen nach der Durchführung der Eignungsprüfung vorliegen.

- 26 Mit dem Plandurchführungsbeschluss kann der Aufgabenträger gleichzeitig festlegen, ob er im Falle der Aufgabenträgerschaft für mehrere Gemeindegebiete jeweils einzelne Wärmepläne oder einen einheitlichen Wärmeplan aufstellen will. Der Plandurchführungsbeschluss kann in diesem Fall zunächst lauten:

*„Die Gemeinde A wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für ihr Gemeindegebiet so-*

*wie für das Gebiet der Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) durchführen, für das die Gemeinde A Aufgabenträgerin ist.“*

- 27 Durch folgende Ergänzung kann die Gemeindevertretung den Beschluss sodann dahingehend spezifizieren, ob sie für beide (oder weitere) Gemeindegebiete einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden oder für jedes Gemeindegebiet jeweils einen gesonderten Wärmeplan aufstellen will. Entsprechend könnte der Beschluss folgendermaßen ergänzt werden:

*„Für die Gebiete beider Gemeinden wird aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen zur besseren Erreichung der Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG ein einheitlicher, gemeindegebietsübergreifender Wärmeplan aufgestellt.“*

*oder alternativ:*

*„Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.“*

- 28 Die Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 2 EWKG, anstelle mehrerer getrennter Wärmepläne einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen, ist vor allem vor dem Hintergrund der Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG zu treffen. Dabei sollte die Gemeindevertretung bei ihrer Entscheidung auf dokumentierte und zum späteren Zeitpunkt nachlesbare Ermessenserwägungen Bezug nehmen. In den vorgenannten Beschlussbeispielen wird hierzu auf Erwägungen in der Beschlussvorlage Bezug genommen. Möglich wäre es auch, die Ermessenserwägungen unmittelbar in den Beschluss selbst mit aufzunehmen.
- 29 Möglicherweise kann die Frage, einen einheitlichen Wärmeplan oder jeweils gesonderte Wärmepläne aufstellen zu wollen, erst nach Abschluss der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14 WPG) abschließend beurteilt und beantwortet werden. Denn mit der Eignungsprüfung könnten erstmals Erkenntnisse gewonnen werden, die für die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen oder getrennten Planung Bedeutung haben. Hierdurch mögen sich die ursprünglichen Planungsabsichten

verändern. Eine zuvor mit dem Planungsdurchführungsbeschluss hierzu getroffene Entscheidung wäre in diesem Falle durch erneuten Beschluss zu ändern.

30 Wegen der Gefahr, dass die Gemeindevertretung mit einem anfänglichen Beschluss über eine einheitliche oder getrennte Planung späteren Erkenntnissen nicht gerecht wird und sich durch einen sodann zu fassenden Änderungsbeschluss Zeitverluste bei der Planung ergeben, kann es auch zulässig und zweckmäßig sein, die Entscheidung über die Einheitlichkeit des Plans bzw. über gesonderte Pläne nicht vorab durch die Gemeindevertretung treffen zu lassen, sondern es dem jeweiligen Entwurfsverfasser vorläufig anheimzustellen, einen einheitlichen Planentwurf oder mehrere gesonderte Entwürfe zu erstellen. Es bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten, sich später durch ihre abschließende Entscheidung über den einheitlichen Wärmeplanentwurf oder die gesonderten Planentwürfe die diesbezüglichen Überlegungen des Planverfassers zu eigen zu machen oder sie abzulehnen. Kommt die Gemeindevertretung jedoch erst am Ende des Planungsverfahrens zu der Erkenntnis, dass sie ihr Planungsermessen zu einem einheitlichen Plan oder zu gesonderten Plänen abweichend vom Vorschlag des Planverfassers ausüben will, mag dies seinerseits zu zusätzlichem Aufwand, namentlich für die Umarbeitung des Planentwurfs führen, der sich bei rechtzeitiger Beteiligung der Gemeindevertretung hätte vermeiden lassen. Es bleibt deshalb Zweckmäßigkeitsfrage, die Entscheidung über eine einheitliche oder gesonderte Planung durch die Gemeindevertretung vor einer Beauftragung des Planverfassers bereits im Plandurchführungsbeschluss entscheiden zu lassen.

31 Ist eine Gemeinde Aufgabenträgerin nur für ihr eigenes Gemeindegebiet, kann sie mit dem Plandurchführungsbeschluss auch die Entscheidung verbinden, gemäß § 10 Abs. 3 EWKG unter Fortgeltung ihrer eigenen Trägerschaft zusammen mit anderen benachbarten Gemeinden einen gemeinsamen Wärmeplan für mehrere Gemeindegebiete aufzustellen. Gegebenenfalls hat sie hierzu einen koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen (siehe oben unter 2. So wie Anlage 2). In diesem Fall kann der Plandurchführungsbeschluss lauten:

*„Die Gemeinde A wird aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 1 und 2 WPG und des § 3 EWKG eine Wärmeplanung entsprechend dem Vertrag vom XX.XX.XXXX gemeinsam mit der Gemeinde B durchführen, um für ihr Gemeindegebiet sowie für*

*das Gebiet der Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) einen gemeinsamen Wärmeplan aufzustellen.“*

32 Aus den oben bereits erläuterten Gründen empfiehlt sich auch hier die Bezugnahme auf dokumentierte Ermessenserwägungen.

33 Handelt es sich um zwei demselben Amt angehörende Gemeinden, die einen gemeinsamen Wärmeplan aufstellen wollen, können sie anstelle des oben beschriebenen Beschlusses zur Beauftragung eines Planungsbüros, der eine gemeinschaftliche Beauftragung durch beide Gemeinden zur Folge haben würde, zur Vereinfachung das Amt bitten, den Entwurf eines einheitlichen Wärmeplans für beide Gemeinden zu erstellen und vorzulegen. Da auch das Amt diese Leistung nicht mit eigenem Personal erbringen kann, muss es seinerseits ein Planungsbüro beauftragen. Bei dieser Gestaltung könnte die Beauftragung aber einheitlich durch das Amt als Auftraggeber erfolgen. Das Planungsbüro würde seine Leistung in der Folge also für das Amt erbringen, das auf diese Weise seinerseits die künftig erforderlichen Beschlüsse in beiden Gemeinden hiermit vorbereitet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Gemeinden könnten anstelle des oben genannten Beschlusses zur Beauftragung eines Planungsbüros wie folgt beschließen:

*„Das Amt wird gebeten, einen beschlussfähigen einheitlichen Planentwurf für beide Gemeindegebiete mit Hilfe eines externen Planungsbüros vorzubereiten.“*

34 Sofern im Zeitpunkt des Beschlusses der Gemeinde A der entsprechende Beschluss der Gemeinde B noch aussteht, kann der Beschluss ergänzt werden um den Satz:

*„Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B einen entsprechenden Beschluss fasst.“*

35 Abgesehen von den vorgenannten, die Wärmeplanung als solche betreffenden Beschlüssen, empfehlen sich zusätzliche, daran anzuschließende Nebenbeschlüsse mit finanzierungs- oder haushaltsrechtlichem Hintergrund. Das betrifft zum einen die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesetzgeber als Folge des Konnexitätsprinzips aus Art. 57 Abs. 2 LVerf in das EWKG aufgenommen hat (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 38 EWKG). Die Realisierung dieser Ansprüche erfordert

einen Antrag bei dem für Energiewende und Klimaschutz zuständigen Ministerium (§ 38 Abs. 1 Satz 3 EWKG). Der entsprechende Beschluss kann lauten:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“*

36 Ein rechtliches Erfordernis, den vorgenannten Beschluss zu fassen, besteht nicht. Bürgermeister bzw. – im Falle von amtsangehörigen Gemeinden – Amtsvorsteher/Amtsleiter sind auch ohne diesen Beschluss berechtigt und verpflichtet, die finanziellen Ausgleichspflichten des Landes zugunsten der Gemeinde zu realisieren. Das ergibt sich aus den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen gemäß § 76 Abs. 2 GO. Danach haben „sonstige Finanzmittel“, zu denen auch die Ausgleichszahlungen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 EWKG einschließlich der Abschlagszahlungen im Sinne von § 38 EWKG gehören, Vorrang vor der Einnahmebeschaffung durch Entgelte oder Steuern. Das gilt erst recht in Gemeinden mit kreditfinanzierten Haushalten (§ 76 Abs. 3 GO). Die Realisierung des finanziellen Ausgleichs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EWKG ist deshalb als bloßer Gesetzesvollzug ohne Ermessensspielraum ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das es keines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf. Gleichwohl kommt dem Beschluss klarstellende Wirkung zu.

37 Ergänzt werden kann der Beschluss um den Zusatz:

*„Die voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die voraussichtlichen Aufwendungen sowie zu leistende Auszahlungen sind in den der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr XXXX einzustellen.“*

38 Auch dieser Zusatz hat nur deklaratorische Bedeutung. Der Beschluss des Haushaltsplans als Teil der Haushaltssatzung obliegt der Gemeindevertretung, nicht der Verwaltung. Der Verwaltung kommt lediglich die Aufgabe zu, den Haushaltsplan als Entwurf vorzubereiten und der Gemeindevertretung (sowie zuvor dem Finanzausschuss oder weiteren Ausschüssen) als Beschlussvorlage vorzulegen. Die Berücksichtigung voraussichtlich entstehender Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen sowie notwendiger Verpflichtungsermächtigungen schreibt

§ 78 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO vor. Es ist selbstverständlich, dass die Verwaltung bei der Erarbeitung des Entwurfes auch die infolge der beschlossenen Wärmeplanung zu veranschlagenden Positionen zu berücksichtigen hat.

- 39 Soweit die Umsetzung des Plandurchführungsbeschlusses bereits im laufenden Haushaltsjahr beginnen soll und dafür im laufenden Haushalt keine Aufwendungen oder Auszahlungen veranschlagt sind, hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn der zusätzliche Aufwand oder die zusätzlichen Auszahlungen „erheblichen Umfang“ haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 GO). Die Erheblichkeit des Umfangs ist am Verhältnis der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen zu messen. Eine in Prozent ausgedrückte absolute Erheblichkeitsgrenze besteht dabei nicht. Bestehen Zweifel darüber, ob zusätzliche Aufwendungen oder Ausgaben nicht mehr lediglich Bagatelldarakter haben, ist der Gemeinde aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu empfehlen.
- 40 Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung hat Vorrang vor der etwaigen Möglichkeit überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen auf der Grundlage von § 82 GO (vgl. § 82 Abs. 4 GO).
- 41 Nach alledem kann es je nach Lage der Dinge erforderlich sein, zusammen mit dem Plandurchführungsbeschluss eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen:

*„Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr XXXX wird hiermit beschlossen.“*

- 42 Der mit dem Plandurchführungsbeschluss der Verwaltung erteilte Auftrag, ein externes Planungsbüro mit der Erstellung eines Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen kann klarstellend mit dem Beschluss verbunden werden, dass die Auswahl des Planungsbüros unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts zu erfolgen habe:

*„Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen.“*

## 2. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

- 43 Gemäß § 13 Abs. 2 WPG veröffentlicht die planungsverantwortliche Stelle unverzüglich die jeweiligen Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse im Internet.
- 44 Aus § 14 Abs. 4 Satz 1 WPG ergibt sich, dass auch der Entwurf nach § 14 Abs. 3, also der Entwurf für das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr und die Umsetzungsstrategie zu veröffentlichen sind.
- 45 Nach diesen Veröffentlichungen erhalten Öffentlichkeit, berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Beteiligten die Möglichkeit der Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat (mindestens 30 Tage). Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden.
- 46 Nach hier vertretener Auffassung sind die Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse ohne vorherigen Beschluss der Gemeindevertretung im Internet zu veröffentlichen. Sie sollen „unverzüglich“ (§ 13 Abs. 2 WPG) veröffentlicht werden. Das dürfte für eine Veröffentlichung unmittelbar nach deren jeweiliger Fertigstellung sprechen, ohne dass hierüber noch in einer nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Beschluss zu fassen wäre. Hinzu kommt, dass die Eignungsprüfung zunächst abzuschließen ist, bevor mit der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse begonnen werden kann (vgl. BT-Drucks. 20/8654, Seite 96). Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind deshalb schon vor den Ergebnissen der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse zu veröffentlichen. Für diese sukzessiven Veröffentlichungen jeweils zuvor Beschlüsse herbeizuführen, würde das Verfahren erheblich verlängern. Hinzu kommt, dass Eignungsprüfung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse vom Gesetzgeber nicht etwa als „Entwurf“ bezeichnet werden, anders als der „Entwurf“ im Sinne von § 13 Abs. 3 WPG. Die Erstellung der Eignungsprüfung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse erfordert insbesondere auch nicht die Ausübung des eigentlichen planerischen Ermessens, sondern allein eine fachliche Begutachtung als Grundlage für die spätere Planungsentscheidung.
- 47 Anders als bei der Veröffentlichung der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse unter Potenzialanalyse erfordert die Veröffentlichung des Entwurfs nach

§ 13 Abs. 3 WPG nach hier vertretener Auffassung grundsätzlich dessen vorherigen Beschluss durch die Gemeindevertretung. Die Veröffentlichung des Entwurfs suggeriert gegenüber der Öffentlichkeit die ernsthafte Absicht der Gemeinde, den Entwurf als Wärmeplan zu beschließen. Es erscheint deshalb geboten, dass die Gemeindevertretung zuvor einen Entwurfsbeschluss fasst und hiermit zum Ausdruck bringt, dass sie den Entwurf vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen für zustimmungsfähig erachtet. Der Beschluss könnte lauten:

*„Der in der Anlage beigefügte Entwurf für das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sowie die Umsetzungsstrategie wird hiermit beschlossen. Der Entwurf ist zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, in ihren Aufgabenbereichen berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Abs. 2 und 3 WPG genannten Beteiligten können für die Dauer eines Monats (gegebenenfalls bei wichtigem Grund eine angemessene längere Frist angeben) seit der Veröffentlichung Stellungnahmen abgeben.“*

- 48 Sofern zwei benachbarte Gemeinden gemäß § 10 Abs. 3 EWKG beschlossen haben, einen gemeinsamen Wärmeplan aufzustellen, und Gemeinde A über die Veröffentlichung des Entwurfs beschließt, bevor Gemeinde B hierüber beschlossen hat, kann der vorgenannte Beschluss durch den Zusatz ergänzt werden:

*„Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B einen entsprechenden Beschluss fasst.“*

### **3. Planbeschluss**

- 49 Gemäß § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG wird der Wärmeplan durch das nach Maßgabe des Landesrechts zuständige Gremium beschlossen und anschließend im Internet veröffentlicht. Mit dem Beschluss hat die Gemeindevertretung die Stellungnahmen (§ 13 Abs. 4 Satz 2 WPG) zu bedenken. Die geltend gemachten und sonst ermittelten öffentlichen und privaten Belange sind zu diesem Zweck gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Als Folge der Abwägung ist der Entwurf des Wärmeplans ggf. entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Die Abwägungsentscheidung kann durch die Verwaltung bzw. durch das beauftragte Planungsbüro vorbereitet werden. Die Gemeindevertretung muss sich den Entwurf

der Abwägungsentscheidung und die darin enthaltenen Gewichtungen und Begründungen jedoch mindestens zu eigen machen oder ihn aufgrund eigener Überlegungen modifizieren. Der begründete Abwägungsvorschlag ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

50 Der Beschluss des Wärmeplans kann etwa lauten:

„1. *Die während der Veröffentlichung des Entwurfs des Wärmeplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 WPG hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:*

*a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von...*

*b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Anlage.*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planentwurf als Wärmeplan der Gemeinde A für ihr Gemeindegebiet.*

*oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 EWKG:*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planentwurf als Wärmeplan der Gemeinde A für die Gebiete der Gemeinde A und der Gemeinde B.*

*oder in den Fällen des § 10 Abs. 3 EWKG:*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planent-*

*wurf als gemeinsamen Wärmeplan der Gemeinden A und B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) für deren Gemeindegebiete.*

*und ergänzend in den Fällen des § 10 Abs. 3 EWKG, wenn im Zeitpunkt des Beschlusses die weiteren Gemeinden den Plan noch nicht sämtlich beschlossen haben:*

*3. Die Beschlüsse zu 1. und 2. stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden einfügen) den Wärmeplan ebenfalls beschließt (beschließen).“*

51 Zum Beschluss unter 1. sind der Umfang der Berücksichtigung und eine eingehende Begründung einzufügen, um die ordnungsgemäße Abwägung nachzuweisen. Wird der Planentwurf infolge der Berücksichtigung von Stellungnahmen oder aus anderen Gründen geändert oder ergänzt, ist darüber zu entscheiden, ob er erneut zu veröffentlichen ist und Stellungnahmen einzuholen sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Änderungen oder Ergänzungen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Erneute Stellungnahmen sollten zur Begrenzung der Verfahrensdauer nur insoweit berücksichtigt werden, wie Belange infolge der Änderung erstmals oder stärker berührt werden. Da das Wärmeplanungsgesetz im Unterschied etwa zu § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Veröffentlichung nicht ausdrücklich regelt, dürfte die Entscheidung der Gemeinde über eine erneute Veröffentlichung des geänderten Planentwurf bis zu einem gewissen Grad in ihr Ermessen gestellt sein. Andererseits dürfte die (einfache) Veröffentlichungspflicht aus dem Wärmeplanungsgesetz verletzt sein, wenn die Gemeinde einen nach der ersten Veröffentlichung grundlegend geänderten Plan beschließen würde und sich der beschlossene Entwurf gegenüber dem veröffentlichten Entwurf als Aliud darstellen würde. In diesem Falle sollte die Gemeinde beschließen:

*„2. Der aufgrund der Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen geänderte Entwurf des Wärmeplans ist erneut zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten können innerhalb eines Monats Stellung nehmen, soweit*

*durch die Änderungen Belange erstmals oder stärker berührt werden.“*

- 52 Die Wärmeplanung der Gemeinde ist rechtlich unverbindlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG). Die Gemeindevertretung kann jedoch Beschlüsse fassen, um die Verbindlichkeit des Wärmeplans zu erhöhen und seine Realisierung zu fördern. So kann sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung beschließen, ein Gebiet grundstücksbezogen als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet auszuweisen (§ 26 Abs. 1 WPG). Ein solcher Beschluss bewirkt zwar ebenfalls keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben (§ 27 Abs. 2 WPG). Die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoff Netzausbaugbiet ist aber künftig zwingend zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans und bei anderen flächenbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen (§ 27 Abs. 3 WPG).
- 53 Angesichts dieser Möglichkeiten kann die Gemeindevertretung zusammen mit dem Beschluss des Wärmeplans zusätzlich beschließen:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entscheidung vorzubereiten und der Gemeindevertretung als Beschlussvorlage vorzulegen, mit der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet grundstücksbezogen ausgewiesen werden.“*

- 54 Beschließt die Gemeindevertretung im weiteren Verfahren eine solche Ausweisung, verleiht sie dem Wärmeplan also mittelbare Verbindlichkeit insoweit, als dass er bei der Bauleitplanung sowie bei sonstigen flächenbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen berücksichtigt werden muss. Die Gemeinde löst zudem mit der Bekanntmachung einer solchen Entscheidung die Wirkung von § 71 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 8 Satz 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) aus, so dass das Verbot zum Einbau und zur Aufstellung nicht ausreichend regenerativ heizender Heizungsanlagen für bestehende Gebäude bereits vor den in § 71 Abs. 8 Satz 1 und 2 genannten Fristen zum Tragen kommt.

### III. Begründung von Beschlussvorlagen

55 Häufig empfiehlt es sich, Beschlussvorlagen mit Begründungen zu versehen. Für die oben unter I. und II. dargestellten Beschlussvorschlägen lassen sich naturgemäß kaum einheitlichen Musterbegründungen entwerfen, weil die in den Gemeinden zu Grunde liegenden Umstände zu unterschiedlich sein werden. Zur Unterstützung der Verwaltungen soll im Folgenden lediglich ein allgemeiner Textteil angeregt werden, der in den meisten Fällen als Einleitung der Beschlussvorlage insbesondere für den Plandurchführungsbeschluss geeignet sein dürfte und bezogen auf die konkreten Umstände im Gemeindegebiet individuell ergänzt werden kann:

*„Sitzung der Gemeindevertretung am XX.XX.XXXX*

*TOP X – Plandurchführungsbeschluss für die Durchführung einer Wärmeplanung und zur Aufstellung eines Wärmeplans*

*Sachverhalt:*

*Aufgrund des Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) und des Energie- wende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind alle Gemeinden zur Wärmeplanung und zur Aufstellung von Wärmeplänen verpflichtet. Wärmepläne sind zu erstellen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind.*

*Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln. Der kommunale Wärmeplan soll u. a. Aussagen darüber treffen, wie der langfristig zu erwartende Wärmebedarf der Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur gedeckt werden kann. So kann beispielsweise abgeschätzt werden, in welchen Teilgebieten der Kommune ein regenerativ gespeistes Wärmenetz technisch und wirtschaftlich möglich ist und in welchen Teilgebieten nicht. Dieses trägt auch*

zu einer Planungssicherheit der Bürger und der politischen Entscheidungsträger bei.

Die Wärmeplanung erfordert grundsätzlich die folgenden Schritte:

### **1. Eignungsprüfung (§ 14 WPG)**

Das beplante Gebiet wird danach untersucht, inwieweit ein Gebiet oder ein Teilgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz geeignet ist.

### **2. Bestandsanalyse (§ 15 WPG):**

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen und eingesetzten Energieträger sowie der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und der für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.

### **3. Potenzialanalyse (§ 16 WPG):**

Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung.

### **4. Zielszenario (§ 17 WPG):**

Entwicklung eines Szenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung. Dazu werden die Informationen aus der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und die Ergebnisse der in Phase 2 (Potenzialanalyse) ermittelten Potenziale für Energieeinsparung und erneuerbare Energien in einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach Sektoren und Energieträgern für die Jahre 2030, 2035 und 2040 dargestellt. Außerdem erfolgt eine räumlich aufgelöste Beschreibung der dafür benötigten zukünftigen Versorgungsstruktur im Jahr 2040 mit einem Zwischenziel für 2030. Insbesondere soll eine Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und eine für dezentrale Wärmeversorgung erfolgen (§ 18 WPG).

## **5. Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG):**

*Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario werden Maßnahmenprogramme und eine Umsetzungsstrategie entwickelt, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.*

*Eignen sich Teilgebiete der Gemeinde nicht für die Versorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz, so kann ein verkürztes Verfahren durchgeführt werden (§§ 14 Abs. 4 und 22 WPG, § 11 Abs. 3 EWKG).*

*Der Gemeinde entstehen durch die Wärmeplanung zusätzliche Kosten, etwa für die Beauftragung eines externen Planungsbüros. Gleichzeitig stehen der Gemeinde finanzieller Ausgleichsmittel gegen das Land aus §§ 38 ff. EWKG zu, die auf Antrag zunächst pauschal durch Abschlagszahlungen und nach Schlussabrechnung endgültig geleistet werden. Die Einzelheiten werden durch das Land Schleswig-Holstein in einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt (vergleiche § 40 EWKG).“*

- 56 Im Weiteren lassen sich auf die einzelne Gemeinde bezogene Umstände ergänzen, etwa zur konkreten haushaltsrechtlichen Situation, zu Überlegungen zur Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden usw.

## **IV. Zusammenhängende Darstellung der Beschlüsse**

### **1. Aufstellung des Wärmeplans durch eine einzelne Gemeinde für ihr Gemeindegebiet**

#### **a) Plandurchführungsbeschluss**

- „1. *Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen.*

2. *Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG [unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG] ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften ein externes Planungsbüro zu beauftragen.*
3. *Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.*
4. *Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.*
5. *Die voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die voraussichtlichen Aufwendungen sowie zu leistende Auszahlungen sind in den der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr XXXX einzustellen.*
- [6. *Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr XXXX wird hiermit beschlossen.]“*

## **b) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

*„Der in der Anlage beigefügte Entwurf für das Zielszenario, die Einteilung des geplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sowie die Umsetzungsstrategie wird hiermit beschlossen. Der Entwurf ist zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, in ihren Aufgabenbereichen berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Abs. 2 und 3 WPG genannten Beteiligten können für die Dauer eines Monats (gegebenenfalls bei wichtigem Grund eine angemessene längere Frist angeben) seit der Veröffentlichung Stellungnahmen abgeben.“*

## c) Planbeschluss

„1. *Die während der Veröffentlichung des Entwurfs des Wärmeplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 WPG hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:*

*a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von...*

*b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Anlage.*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planentwurf als Wärmeplan der Gemeinde A für ihr Gemeindegebiet.*

*ggf. alternativ:*

2. *Der aufgrund der Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen geänderte Entwurf des Wärmeplans ist erneut zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten können innerhalb eines Monats Stellung nehmen, soweit durch die Änderungen Belange erstmals oder stärker berührt werden.*

*ggf. ergänzend:*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entscheidung vorzubereiten und der Gemeindevertretung als Beschlussvorlage vorzulegen, mit der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet grundstücksbezogen ausgewiesen werden.“*

**2. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans durch einen Rechtsträger anstelle der originär zuständigen Gemeinde (§ 10 Abs. 2 EWKG)**

**a) Beschluss eines Vertrages zur Übernahme der Aufgabe für die Nachbargemeinde**

*„Die Gemeinde stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 18 GkZ zur Übernahme der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG) für das Gebiet der Gemeinde B zu.“*

**b) Plandurchführungsbeschluss**

- „1. Die Gemeinde A wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein für ihr Gemeindegebiet sowie für das Gebiet der Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) durchführen, für das die Gemeinde A Aufgabenträgerin ist.*
- 2. Für die Gebiete beider Gemeinden wird aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen zur besseren Erreichung der Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG ein einheitlicher, gemeindegebietsübergreifender Wärmeplan aufgestellt.*
- 3. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG [unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG] ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften ein externes Planungsbüro zu beauftragen.*
- 4. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.*
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes zu stellen. Dabei ist auch*

*von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.*

6. *Die voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die voraussichtlichen Aufwendungen sowie zu leistende Auszahlungen sind in den der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr XXXX einzustellen.*

[7. *Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr XXXX wird hiermit beschlossen.]“*

### **c) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

siehe oben unter 1.b)

### **d) Planbeschluss**

„1. *Die während der Veröffentlichung des Entwurfs des Wärmeplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 WPG hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:*

*a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von...*

*b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Anlage.*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planentwurf als Wärmeplan für ihr Gemeindegebiet sowie für das Gebiet der Gemeinde B.*

*ggf. alternativ:*

2. *Der aufgrund der Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen geänderte Entwurf des Wärmeplans ist erneut zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten können innerhalb eines Monats Stellung nehmen, soweit durch die Änderungen Belange erstmals oder stärker berührt werden.*

*ggf. ergänzend:*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entscheidung vorzubereiten und der Gemeindevertretung als Beschlussvorlage vorzulegen, mit der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung Gebiete im Gemeindegebiet A zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt grundstücksbezogen ausgewiesen werden.“*

### **3. Aufstellung eines gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemeinsam durch mehrere Gemeinden (§ 10 Abs. 3 EWKG)**

#### **a) Beschluss eines Koordinierungsvertrages**

*„Die Gemeinde stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 121 Satz 1 LVwG zum Zwecke der Aufstellung eines gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans zu.“*

#### **b) Plandurchführungsbeschluss**

- „1. *Die Gemeinde A wird aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 1 und 2 WPG und des § 3 EWKG eine Wärmeplanung entsprechend dem Vertrag vom XX.XX.XXXX gemeinsam mit der Gemeinde B durchführen, um für ihr Gemeindegebiet sowie für das Gebiet der Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) einen gemeinsamen Wärmeplan aufzustellen.“*
2. *Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG [unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten*

Verfahrens gem. § 11 EWKG] ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften ein externes Planungsbüro zu beauftragen.

*alternativ bei zwei demselben Amt angehörenden Gemeinden:*

2. *Das Amt wird gebeten, einen beschlussfähigen einheitlichen Planentwurf für beide Gemeindegebiete mit Hilfe eines externen Planungsbüros vorzubereiten.*
3. *Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.*
4. *Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.*
5. *Die voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie die voraussichtlichen Aufwendungen sowie zu leistende Auszahlungen sind in den der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr XXXX einzustellen.*
- [6. *Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr XXXX wird hiermit beschlossen.]“*
7. *Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der aufschiebenden Bedingung entsprechender Beschlüsse durch die Gemeinde B.*

### **c) Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

- „1. *Der in der Anlage beigefügte Entwurf für das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr sowie die Umsetzungsstrategie wird hiermit beschlossen. Der Entwurf ist zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, in*

*ihren Aufgabenbereichen berührte Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Abs. 2 und 3 WPG genannten Beteiligten können für die Dauer eines Monats (gegebenenfalls bei wichtigem Grund eine angemessene längere Frist angeben) seit der Veröffentlichung Stellungnahmen abgeben.“*

2. *Der Beschluss zu 1. steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B einen entsprechenden Beschluss fasst.“*

#### **d) Planbeschluss**

*„1. Die während der Veröffentlichung des Entwurfs des Wärmeplans abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 WPG hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:*

*a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von...*

*b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von ...*

*Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Anlage.*

2. *Aufgrund von § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG beschließt die Gemeindevertretung den der Beschlussvorlage anliegenden Planentwurf als gemeinsamen Wärmeplan der Gemeinden A und B (gegebenenfalls weitere Gemeinden aufführen) für deren Gemeindegebiete.*

*ggf. alternativ:*

2. *Der aufgrund der Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen geänderte Entwurf des Wärmeplans ist erneut zu veröffentlichen. Die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten können innerhalb eines Monats Stellung nehmen, soweit durch die Änderungen Belange erstmals oder stärker berührt werden.*

*ggf. ergänzend:*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entscheidung vorzubereiten und der Gemeindevertretung als Beschlussvorlage vorzulegen, mit der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung Gebiete im Gemeindegebiet A zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugesamt grundstücksbezogen ausgewiesen werden.*
4. *Die Beschlüsse zu 1. bis 3. stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinde B (gegebenenfalls weitere Gemeinden einfügen) die vorstehenden Beschlüsse zu 1. und 2. entsprechend fasst.“*

**Anlage 1: Beispielsentwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 18 GkZ zur Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG)**

***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 18 GkZ zur Übertragung  
der Aufgabe der Wärmeplanung***

*zwischen*

*Gemeinde A, vertreten durch den Bürgermeister, Adresse*

*und*

*Gemeinde B, vertreten durch den Bürgermeister, Adresse*

***Präambel***

*Die Vertragsparteien sind jeweils Träger der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG). [Im Folgenden in Betracht kommende Beweggründe für die Aufgabenübertragung formulieren, z.B.:] Aufgrund der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge der bebauten Teile beider Gemeindegebiete erscheint es den Vertragsparteien mit Blick auf die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG zweckmäßig, die Trägerschaft der Aufgabe für beide Gemeindegebiete in eine Hand zu legen, um auf diese Weise entweder eine einheitliche, gemeindegebietsübergreifende Planung oder zwei getrennte, jedoch besser aufeinander abgestimmte Planungen zu ermöglichen. Hierzu vereinbaren die Parteien:*

***§ 1 Aufgabenübertragung***

- (1) *Die Gemeinde A überträgt die Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG) mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten, einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Land auf finanzielle Ausgleiche aus § 36 ff. EWKG, auf die Ge-*

*meinde B. Die Gemeinde B wird hierdurch für das Gebiet der Gemeinde A planungsverantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 WPG.*

- (2) *Zeitpunkt des Aufgabenübergangs ist der Tag nach der örtlichen Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch beide Vertragsparteien. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Gemeinde B.*

## **§ 2 Unterrichtung und Mitwirkung**

- (1) *Die Gemeinde B unterrichtet die Gemeinde A über bevorstehende Beschlüsse. Sie lässt ihr zu diesem Zweck insbesondere Einladungen zur Sitzung mit der Wärmeplanung befasster Ausschüsse sowie der Gemeindevertretung einschließlich der Tagesordnung und Verwaltungsvorlagen, soweit sie die Wärmeplanung betreffen, zukommen.*
- (2) *Die Gemeinde B beteiligt die Gemeinde A gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 WPG frühzeitig und fortlaufend. Sie organisiert gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 WPG den erforderlichen Austausch zwischen den Vertragsparteien und koordiniert die von Gemeinde A zu erbringenden Mitwirkungshandlungen.*
- (3) *Vor dem Beschluss des Wärmeplans gemäß § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 WPG legt die Gemeinde B der Gemeinde A den Entwurf des Wärmeplans vor und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gemeinde B hat bei der Beschlussfassung über den Wärmeplan die Stellungnahme der Gemeinde A zu berücksichtigen, indem sie die von der Gemeinde A geltend gemachten Belange mit sonstigen zu berücksichtigenden Belangen sorgfältig abwägt.*
- (4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Fortschreibung des Wärmeplans.*

## **§ 3 Kosten**

*Die Gemeinde A verpflichtet sich, der Gemeinde B die Kosten für die Erfüllung der Aufgabe zu erstatten. Kosten, die sich nicht ausschließlich der Gemeinde A zurechnen lassen, etwa die Kosten einer einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Planung, werden zwischen den Gemeinden im Verhältnis der in ihrem Gebiet belegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücke aufgeteilt.*

*(Alternativ: Kosten, die sich nicht ausschließlich der Gemeinde A zurechnen lassen, werden im Verhältnis der nach § 38 EWKG den Gemeinden jeweils zu gewährenden Abschlagszahlungen aufgeteilt.)*

*Die in einem Kalenderjahr angefallenen Kosten werden nach Ablauf des Jahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt. Der Erstattungsbeitrag wird einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.*

*Soweit die Gemeinde B auch die Aufgabe übernimmt, Ansprüche gegen das Land auf finanzielle Ausgleiche aus § 36 ff. EWKG geltend zu machen, leistet die Gemeinde A die hierfür erforderliche Unterstützung oder unternimmt die nötigen Handlungen oder Verfahrensschritte, soweit dies aus zuschussrechtlichen Gründen erforderlich ist. Sofern trotz der Übertragung der Aufgabe nach § 18 GkZ die Gemeinde A aus zuschussrechtlichen Gründen für ihr Gemeindegebiet zuschuss- und antragsberechtigt bleiben sollte, wird Gemeinde A die erforderlichen Anträge stellen und die ihr gewährten Mittel der Gemeinde B zur Verfügung stellen.*

#### **§ 4 Vertragsdauer, Kündigung**

*Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Die kündigende Gemeinde hat der gekündigten Gemeinde einen Schaden zu erstatten, der der gekündigten Gemeinde im Vertrauen auf den Fortbestand der Vereinbarung entstanden ist. Eine Kündigung des Vertrags gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.*

#### **§ 5 Örtliche Bekanntmachung**

*Die Vertragsparteien machen diese Vereinbarung nach ihren jeweiligen Bekanntmachungsvorschriften örtlich bekannt.*

*Ort, Datum*

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

*Unterschrift*

*(Hinweis: Die Vereinbarung ist gemäß § 18 Abs. 4 GkZ als Verpflichtungserklärung auszufertigen! §§ 51 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 64 Abs. 2 GO sind zu beachten!)*

**Anlage 2: Beispielsentwurf eines koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 121 Satz 1 LVwG als Handlungsgrundlage für die Aufstellung eines gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplans gemäß § 10 Abs. 3 EWKG**

***Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 121 Satz 1 LVwG zur Koordination der Wärmeplanung und zur Aufstellung eines gemeinsamen Wärmeplans***

*zwischen*

*Gemeinde A, vertreten durch den Bürgermeister, Adresse*

*und*

*Gemeinde B, vertreten durch den Bürgermeister, Adresse*

***Präambel***

*Die Vertragsparteien sind jeweils Träger der Aufgabe der Wärmeplanung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EWKG). [Im Folgenden in Betracht kommende Beweggründe für die gemeinsame Wärmeplanung formulieren, z.B.:] Aufgrund der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge der bebauten Teile beider Gemeindegebiete erscheint es den Vertragsparteien mit Blick auf die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG zweckmäßig, gemäß § 10 Abs. 3 EWKG einen gemeinsamen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan aufzustellen, um auf diese Weise eine besser aufeinander abgestimmte Planung des Gesamtraums zu erreichen. Dabei verbleibt den Vertragsparteien jeweils für ihr Gemeindegebiet die Aufgabenträgerschaft für die Wärmeplanung. Hierzu vereinbaren die Parteien:*

**§ 1 Gemeinsame Arbeitsgruppe**

*(1) Die Vertragsparteien Gründen eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe koordiniert die Aufstellung des gemeinsamen Wärmeplans. Hierzu bereitet sie insbesondere die jeweils von beiden Gemeinden zu fassenden Beschlüsse vor. Die Arbeitsgruppe hat X Mitglieder, von denen jeweils die Hälfte von jeder Vertragspartei entsandt wird. Die von jeder Gemeinde zu entsendenden Mitglieder der Arbeitsgruppe werden in entsprechender Anwendung von § 46 Abs. 1 bis 4 GO gewählt. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 bis 3 GO.*

*(2) Die Arbeitsgruppe wird durch die beiden Bürgermeister einberufen, sobald und sooft es die Geschäftslage erfordert. Ort und Zeit der Sitzung stimmen die Bürgermeister untereinander ab.*

*(3) Die Arbeitsgruppe bereitet die von den Vertragsparteien zu fassenden Beschlüsse vor. Die Vertragsparteien sind an die Beschlussvorschläge der Arbeitsgruppe nicht gebunden.*

*Im Falle von Gemeinden, die demselben Amt angehören gegebenenfalls ergänzend:*

*Die Vertragsparteien werden das Amt um Unterstützung der Arbeitsgruppe in entsprechender Anwendung von § 3 AO bitten.*

## **§ 2 Kosten**

*Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten der gemeinsamen Wärmeplanung im Verhältnis der Wohneinheiten (alternativ: der nach § 38 EWKG den Gemeinden zu gewährenden Abschlagszahlungen) aufgeteilt werden. Die Geltendmachung des finanziellen Ausgleichs gegenüber dem Land sowie von Abschlagszahlungen gemäß § 38 ff. EWKG bleibt Sache der jeweiligen Vertragspartei.*

## **§ 3 Vertragsdauer, Kündigung**

*Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Die kündigende Gemeinde hat der gekündigten Gemeinde einen Schaden zu erstatten, der der gekündigten Gemeinde im Vertrauen auf den Fortbestand der Vereinbarung entstanden ist. Eine Kündigung des Vertrags gemäß § 127 LVwG bleibt unberührt.*

*Ort, Datum*

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

*Unterschrift*

*(Hinweis: Die Vereinbarung ist gemäß als Verpflichtungserklärung auszufertigen! §§ 51 Abs. 2, 56 Abs. 2 und 64 Abs. 2 GO sind zu beachten!)*